

RICHTLINIE
des Landes Vorarlberg
über die Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von Testungen
auf COVID-19 Erkrankung von 24-Stunden-Betreuungskräften

Zur Sicherstellung der häuslichen Betreuung im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung während der Dauer der COVID-19 Pandemie werden im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur operativen Durchführung betreffend die Zweckzuschüsse gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes und nach Maßgabe der Abrechnungsmodalitäten der Unterstützung der Länder bei der Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen in der Langzeitpflege vom 23.12.2020 sowie den nachstehenden Regelungen die Kosten für die Durchführung von Testungen auf COVID-19 Erkrankung von 24-Stunden-Betreuungskräften im Rahmen der Einreise nach Österreich rückerstattet.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes in Vorarlberg.
- 1.2. Entstandene Kosten für die Testung auf COVID-19 Erkrankung der 24-Stunden-Betreuungskraft im Rahmen der Einreise nach Österreich, sofern diese nicht schon von dritter Seite ersetzt oder übernommen worden sind.

2. Charakter und Höhe der Rückerstattung

- 2.1. Die Rückerstattung ist aufgrund eines schriftlichen Antrags im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu gewähren. Auf die Gewährung der Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2. Pro Betreuungskraft können im Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 30.06.2021 pro Monat die Kosten für jeweils eine Testung rückerstattet werden. Der Rückersatz beträgt für im Ausland bis zum 30.06.2021 erfolgte Testungen bis zu Euro 60,00.

3. Abwicklung

- 3.1. Antragsberechtigt sind 24-Stunden-Betreuerinnen und –Betreuer selbst oder die betreuten Personen bzw. ihre Angehörigen oder ihre gesetzlichen Vertretungen.
- 3.2. Der Antrag für den Ersatz von Kosten, die für Testungen bis zum 30.06.2021 vorgenommen wurden, ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa – Soziales und Integration, bis spätestens 13.08.2021 einzubringen. Für den Erstantrag ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Für die Rückerstattung von weiteren Zahlungen genügt als Antrag die Übermittlung der jeweiligen Rechnung samt Zahlungsbestätigung und allfälliger Übersetzung. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) eine Legitimation des Bankkontos oder eine Bankbestätigung
 - b) eine Kopie der Rechnung der Testkosten und Zahlungsbestätigung
 - c) allenfalls die Anzeige der Vertretungsbefugnis.
- 3.3. Die Ausbezahlung der Rückerstattung erfolgt auf das mit dem Antrag bekanntgegebene Bankkonto. Der Nachweis der Legitimation des Bankkontos kann durch Vorlage einer Kopie der Vorder- und unterschriebenen Rückseite einer Bankomatkarte erfolgen.
- 3.4. Mit der Überweisung auf das angegebene Konto ist der Antrag erledigt, eine gesonderte schriftliche Erledigung ist nicht vorgesehen.

4. Rückforderung der Rückerstattung

Die Rückerstattung kann, unabhängig von einer strafgerichtlichen Verfolgung, zurückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.

5. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- 5.1. Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.
- 5.2. Anträge auf Rückerstattung von Testkosten, die Zeiträume vorangegangener Richtlinien des Landes über die Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von PCR-Tests bzw. von Testungen auf COVID-19 Erkrankung von 24-Stunden-Betreuungskräften betreffen, können weiterhin bis zum 13.08.2021 gestellt werden. Solche Anträge sind nun nach dieser Richtlinie abzuwickeln.
- 5.3. Erstanträge, die aufgrund der Richtlinie des Landes über die Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von PCR-Tests bzw. von Testungen auf COVID-19 Erkrankung von 24-Stunden-Betreuungskräften gestellt wurden, gelten auch für Folgeanträge nach dieser Richtlinie.